

## **BGer 5A\_896/2015 vom 10. November 2015**

Bundesgericht, 2015-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_896\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_896_2015)

FR: TF 5A\_896/2015 du 10 novembre 2015

IT: TF 5A\_896/2015 del 10 novembre 2015

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

5A\_896/2015

Urteil vom 10. November 2015

II. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter von Werdt, Präsident,

Gerichtsschreiber Füllemann.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

gegen

Psychiatrische Universitätsklinik U. \_\_\_\_\_.

Gegenstand

Fürsorgerische Unterbringung,

Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 5. November 2015 des Obergerichts des Kantons Zürich (II. Zivilkammer).

Nach Einsicht

in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 5. November 2015 des Obergerichts des Kantons Zürich, das u.a. Beschwerden der Beschwerdeführerin gegen abweisende Beschwerdeentscheide des Bezirksgerichts Zürich (betreffend deren am 7. Oktober 2015 gestützt auf Art. 426 ZGB angeordnete fürsorgerische Unterbringung in der Psychiatrischen Universitätsklinik U. \_\_\_\_\_) abgewiesen hat,

in Erwägung,

dass das Obergericht auf Grund ärztlicher Berichte erwog, die an ... leidende, ...

Beschwerdeführerin müsse zwingend stationär behandelt werden, weil sie andernfalls sich

selbst und andere gefährden würde,

dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ),

dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind ( Art. 106 Abs. 2 BGG ),

dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht in nachvollziehbarer Weise auf die obergerichtlichen Erwägungeneingeht,

dass sie erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern das Urteil des Obergerichts vom 5. November 2015 rechts- oder verfassungswidrig sein soll,

dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist,

dass keine Gerichtskosten zu erheben sind,

dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Psychiatrischen Universitätsklinik U.\_\_\_\_\_ und dem Obergericht des Kantons Zürich schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 10. November 2015

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: von Werdt

Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.